
Ausschreibungs- und Vergabeordnung

der Gemeinde Leopoldshöhe

vom 13. Dezember 2018

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Lit. a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 546) folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung gilt für alle Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen). Sie gilt für die Gemeinde Leopoldshöhe (einschließlich Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen).
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und Maßnahmen, die mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, sind die Bedingungen der Bewilligungsbehörde zu beachten.
- 1.3 Die in dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer.
- 1.4 Für die Schätzung der Auftragswerte gelten die Bestimmungen des § 3 VGV. Dabei ist es unzulässig, Aufträge zwecks Umgehung der Ausschreibungs- und Vergabegrenzen aufzuteilen.

2 Art der Vergabe und Ausschreibung

2.1 Verhandlungsvergabe

Die Verhandlungsvergabe ist grundsätzlich nur bei Liefer- und Dienstleistungen im Gesamtbetrag ab 1.000 € zulässig. Es ist von mindestens drei Bietern ein Preisangebot einzuholen.

2.2 Freihändige Vergabe

Die freihändige Vergabe ist grundsätzlich nur bei Bauleistungen im Gesamtbetrag ab 5.000 € zulässig. Es ist von mindestens drei Bietern ein Preisangebot einzuholen.

2.3 Verhandlungsvergabe und freihändige Vergabe über 20.000 €

Eine Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe über 20.000 € hinaus kann auch vorgenommen werden, wenn

- a) eine ausreichende Marktübersicht fehlt und ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Erkundung des Bewerberkreises vorgeschaltet wird
- b) die Leistungen besonders dringlich sind oder
- c) nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht oder

d) es sich um eine Leistung und Lieferung handelt, für die nur ganz bestimmte Ausführungs-arten in Frage kommen und zu deren Ausführung nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt.

2.4 Beschränkte Ausschreibung

Es ist beschränkt auszuschreiben, wenn der voraussichtliche Auftragswert die Wertgrenze von 20.000 € übersteigt. Bei einer beschränkten Ausschreibung sind möglichst mindestens fünf geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen von der Mindestzahl der Bieter sind schriftlich zu begründen.

2.5 Öffentliche Ausschreibung

Es ist öffentlich auszuschreiben, wenn der voraussichtliche Auftragswert die Wertgrenze von 100.000 € übersteigt.

3 Vergabevermerk

Es ist für jede Ausschreibung ein Vergabevermerk zu erstellen.

4 Zuständigkeit

Zur Unterstützung der Bedarfsstellen (zuständiger Fachbereich) ist im Fachbereich I eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie ist beratend tätig. Die Zentrale Vergabestelle führt – abhängig z.B. vom Auftragswert – bestimmte Vergabehandlungen im Auftrag der Bedarfsstellen durch.

Im Rahmen der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe“ kann die Gemeinde Leopoldshöhe die öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen an die Vergabestelle des Kreises Lippe übertragen. In diesem Fall obliegt der Vergabestelle des Kreises Lippe das Vergabeverfahren von der Veröffentlichung bis zur Submission.

5 Zuschlagserteilung

Eine Zuschlagserteilung erfolgt durch die jeweilige Bedarfsstelle.

6 Inkrafttreten

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Leopoldshöhe tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.